

die sie nicht selbst erarbeitet haben, gegenzuzeichnen.

(10) Sind Begutachtungen an die Einrichtungen zu vergüten, gelten die Bestimmungen der Anlage — Vergütungen von Begutachtungen.

§ 9

(1) Kollektivgutachten durch zeitweilige Gutachterkommissionen werden ausgeführt,

— wenn Gutachten gemäß den Rechtsvorschriften oder anderen Normativen als solche zu erstatten sind,

— bei Schadensersatzforderungen gegenüber staatlichen Organen und Einrichtungen,

— auf Grund von Vereinbarungen mit dem Auftraggeber oder nach Ermessen des Direktors der Zentralstelle bzw. des Bezirks- oder Kreisgutachters.

Die zeitweiligen Kommissionen sind durch den Leiter der beauftragten Einrichtung bzw. den Leiter der Fachabteilung zu bilden.

(2) Auf die Tätigkeit der Kommission finden die Vorschriften der §§ 7, 8 und 10 entsprechende Anwendung.

(3) Das Kollektivgutachten ist durch den Vorsitzenden und die Kommissionsmitglieder zu unterzeichnen.

§ 10

(1) Ist in begründeten Fällen eine Begutachtung in der erforderlichen wissenschaftlichen Qualität zur vorgegebenen Frist innerhalb der Arbeitszeit nicht gewährleistet, entscheidet der Leiter der Einrichtung, in welchem Umfange Leistungen zur Erarbeitung des Gutachtens außerhalb der Arbeitszeit erfolgen können. Zusätzliche Leistungen sind mit dem Leiter der Einrichtung zu vereinbaren. Werden Fachkräfte einbezogen, die nicht in der Einrichtung tätig sind, werden diese Entscheidungen und Vereinbarungen in der für sie zuständigen Einrichtung getroffen.

(2) Über das Honorar für die außerhalb der Arbeitszeit erbrachten Begutachtungsleistungen entscheidet der Leiter der Einrichtung bzw. Fachabteilung gemäß den Bestimmungen der Anlage. Die Honorarrechnung wird durch den Gutachter ausgestellt und nach Bestätigung durch den Leiter

der Einrichtung dem Auftraggeber zur direkten Begleichung an den Gutachter zugestellt.

§ 11

Bезziehung von Gutachten durch Justiz- und Sicherheitsorgane

(1) Die Bezirks- und Kreisärzte fertigen zusammen mit den Bezirks- und Kreisgutachtern und mit den Ärztlichen Direktoren der Einrichtungen eine Übersicht der Einrichtungen und Gutachter ihres Territoriums für die zuständigen Justiz- und Sicherheitsorgane an. Die Zentralstelle erhält eine Durchschrift dieser Übersichten.

(2) Die Justiz- und Sicherheitsorgane fordern unter Berücksichtigung der Übersichten gemäß Abs. 1 Gutachten von Einrichtungen oder Gutachtern an und informieren den zuständigen Bezirks- bzw. Kreisgutachter mittels Durchschrift, ausgenommen in Fällen gemäß Abs. 4. Die Übermittlung der Gutachten durch die Einrichtung oder den Gutachter erfolgt unmittelbar an das beauftragende Justiz- und Sicherheitsorgan.

(3) Der Direktor der Zentralstelle sowie die Bezirks- und Kreisgutachter unterstützen die Justiz- und Sicherheitsorgane dadurch, daß sie

— Begutachtungsprobleme auf Anforderung erläutern oder weitere Einrichtungen für die Bearbeitung von Spezialfragen benennen,

— auf die sach- und termingerechte Erarbeitung von Gutachten für die Justiz- und Sicherheitsorgane hinwirken und damit zusammenhängende Fragen klären,

— Mitarbeiter der Justiz- und Sicherheitsorgane zur Qualifizierung der Gutachter zu Tagungen oder zum Erfahrungsaustausch einladen.

(4) Der Einsatz von Gutachtern erfolgt nach besonderer Abstimmung, wenn bestimmte Vorschriften es erfordern.

(5) Gutachten für die Justiz- und Sicherheitsorgane sind nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften in Verbindung mit den Bestimmungen der Anlage zu vergüten.

Anmerkung: Vgl. hierzu Ziff. III. der EntschädigungsAO (Reg.-Nr. 12) und die Anm. zu § 3 Abs. 3 dieser Reg.-Nr.